

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal













Auch in der Gemeinde Unstruttal

zeigt sich der Herbst



wie hier in unserem Ortsteil Kaisershagen

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unstruttal

Auf Grund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBI. S. 345), und des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert am 10. März 2005, (GVBI. S. 58), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unstruttal beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde Unstruttal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) und die Straßengräben.
- (3) Soweit die Gemeinde Unstruttal nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich ihrer Teile:

Radwege,

Standspuren und

Haltebuchten;

- b) die Parkplätze;
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
- d) die Gehwege und Schrammborde
- e) Radwege, die nicht Teil der Fahrbahn sind;
- f) Parkbuchten und baulich abgesetzte Parkstreifen;
- g) Böschungen, Straßengräben, Stützmauern und ähnliches;
- h) die Überwege;

- i) die Straßenbegleitende Bepflanzung Straßenbegleitgrün (Grünstreifen, Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen).
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen öffentlichen Fuß- und Wohnwege. Soweit in Fußgängerzonen (§ 41 StVO, Zeichen 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO, Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
 - Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Kombinierte Rad-Gehwege sind wie Gehwege zu behandeln.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung Straßenbegleitgrün im Sinne dieser Satzung gehören Grünstreifen (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen); Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Unstruttal ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straßen liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Verunreinigungen und Pflanzenbewuchs vermieden oder beseitigt werden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen), oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Pflanzenbewuchs oder ähnlichem.
- (3) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün: Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen) sind Fremdkörper (Weggeworfenes, wie leere Dosen, Zigarettenschachteln, Papier etc.) zu entfernen. Die Reinigung beinhaltet jedoch nicht grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen.
- (4) Der Staubentwicklung ist beim Straßenreinigen durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glasund Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus, in der Breite, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die durch § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
 - Diese Reinigungszeiten gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Unstruttal bestimmen, dass in besonderen Fällen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt (z.B. bei Verschmutzungen durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, Verlieren von Öl- und Schmiermitteln, etc.).

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme des § 7, gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a, c und h) der in einem Verzeichnis als Anlage1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Reinigungsleistung kann ausgesetzt werden, wenn die Umstände (z.B. extreme Witterungsbedingungen) dies gebieten.

III. WINTERDIENST (Räum- und Streupflicht)

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen bebauten Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen bebauten Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs.1 der Satzung, wobei bei den bebauten gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindesten 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, einschl. der Gosse, und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.
 Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Soweit der Winterdienst der Gemeinde obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterdienstplan geregelt, der vom Bürgermeister aufgestellt wird.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2

Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg finden für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und zugelassene Streusalze (in geringer Menge) und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis- und Schneeglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die Straßen begleitenden Bepflanzungen- Straßenbegleitgrün nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße werden ganz oder teilweise nur auf besonderen schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe erteilt, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Unstruttal.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den § 5 Abs. 1-3, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen den § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
 - 3. entgegen den § 5 Abs. 5 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
 - 4. entgegen den § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
 - 5. entgegen den § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
 - 6. entgegen den § 9 Abs. 1-3, 5 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
 - 7. entgegen den § 9 Abs. 4 zu beseitigenden Schnee in unzulässiger Weise ablagert,

- 8. entgegen den § 9 Abs. 6 seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht rechtzeitig nachkommt,
- 9 entgegen den § 10 Abs. 1-3 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- oder Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- 10. entgegen den § 10 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
- 11. entgegen den § 10 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
- 12. entgegen den § 10 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
- 13. entgegen den § 10 Abs. 7 seinen Verpflichtungen aus § 10 nicht rechtzeitig nachkommt,
- 14. entgegen den § 10 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm ablagert.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08. 1991 (GVBI. S. 314) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Unstruttal (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.1998 tritt außer Kraft.

Unstruttal, den 26.10.2009

Gött

Bürgermeister

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Unstruttal wurde am 26.10.2009 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 06. 11. 2009

Gött

Bürgermeister

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Unstruttal

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

OT Ammern

Mühlhäuserstraße im Bereich der B 247 vom südlichen Ortseingang bis zur Unstrutbrücke Am Brühl von der Unstrutbrücke bis zum OD-Grenze an der Kreuzung im Gewerbegebiet Am Brühl 1-5 Lindenhofstraße Herrenstraße

OT Dachrieden

Hauptstraße Hintergasse Unterdorf Fabrik

OT Eigenrode

Mühlhäuser Straße Hüpstedter Straße Jahnstraße 52-55

OT Horsmar

Zellaer Straße im Bereich der L 2041
Dachrieder Straße
Hauptstraße 1-14
Am Schenkufer
Göbersgasse
Grüner Anger 1,2,7,8,9
Hintergasse
Sperlingsberg
Pfahlscheuer
Unterdorf
Nesselberg
Hanfsack

OT Kaisershagen

Zur Vorstadt In der Ecke 50-57 Am Eselsmarkt 70-81

OT Reiser

Kaisershagener Straße Martinstraße Gartenstraße Mühlstraße Hauptstraße

Einhaltung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Unstruttal

Obwohl unsere Bürger genügend Platz auf ihren eigenen Grundstücken für Ablagerungen von Materialien aller Art haben, mussten wir in allen Ortsteilen unserer Gemeinde feststellen, dass auf öffentlichen Flächen Brennholz, Erdaushub, Rohre usw. abgelagert werden. Diese illegalen Ablagerungen sind nach der Satzung der Gemeinde Unstruttal über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlaubnispflichtig. Anträge über die genannten Ablagerungen lagen in der Gemeindeverwaltung nicht vor. Wir weisen daraufhin, wer ohne Genehmigung Ablagerungen von Materialien aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vornimmt, handelt bewusst ordnungswidrig. Dort wo illegale Ablagerungen von Materialien vorgenommen worden sind, fordern wir die betroffenen Bürger bis zum 13. November 2009 auf, diese Ablagerungen von den öffentlichen Flächen zu beräumen. Wer unserer Aufforderung nicht nachkommt, muss mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Diese Aufforderung trifft auch auf die Ablagerung von Gartenabfällen und Hausmüll auf öffentlichen Flächen zu.

Papendick Ordnungsamt

AMTLICHER TEIL

Mitteilungen

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Lohnsteuerkartenausgabe für das Jahr 2010

Gemäß Richtlinie der Oberfinanzdirektion Erfurt erfolgte die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010. Für die Zustellung ist die Meldebehörde der Gemeinde zuständig, in der Sie zum 20.09.2009 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Die Lohnsteuerkarten werden einzeln pro Person (nicht pro Haushalt) zugestellt.

Freibeträge für Kinder unter 18 Jahren werden weiterhin auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Kontrolle aller Angaben auf Richtigkeit Ihrerseits ist notwendig (beachten Sie in diesem Zusammenhang den beiliegenden Ratgeber). Arbeitnehmer, die bis zum heutigen Tag keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, wenden sich bitte zwecks Ausstellung an ihre zuständige Meldestelle in Unstruttal, OT Ammern, Herrenstraße 43.

Sprechzeiten:

Montag 13.00 Uhr – 16.00 Uhr Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Nicht benötigte Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 senden Sie bitte umgehend mit einem entsprechenden Vermerk an die Meldebehörde zurück.

Beachten Sie bitte, dass für die Eintragung von Kinderfreibeträgen für Kinder unter 18 Jahren, die nicht in Unstruttal gemeldet sind, eine steuerliche Lebensbescheinigung von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde erforderlich ist. Bei Lohnsteuerklassenwechsel die Vorsprache beider Ehepartner bzw. eine Einverständniserklärung über die zukünftige Steuerklasse des nicht vorsprechenden Ehepartners notwendig ist. Bei Änderung der Religion eine Kirchenaustrittserklärung vom Amtsgericht vorliegen muss.

Eintragungen und Änderungen von Freibeträgen (z.B. für Behinderte sowie Kinder über 18 Jahre) erfolgen nur durch Ihr zuständiges Finanzamt in Mühlhausen.

Rosina Gött Einwohnermeldeamt

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Unstruttal stellt zum 01.02.2010 einen Gemeindearbeiter ein.

Der Arbeitsvertrag und die Entlohnung gelten nach dem gültigen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Die Stelle beinhaltet folgende Arbeitsaufgaben:

- Straßen- und Wegebau
- Reparaturdienst für die gemeindeeigenen Gebäude
- Bewirtschaftung der Friedhöfe
- Pflege der Grünanlagen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bedienung von Baumaschinen

Wir erwarten von den Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baugewerbe oder im Baunebengewerbe und einen Führerschein der Klassen B und L. Weiterhin erwarten wir eigenständige, gewissenhafte und verantwortungsvolle Arbeitsweise, hohe Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben und Bereitschaft zu flexiblem Arbeitseinsatz und flexibler Arbeitszeit.

Bevorzugt werden männliche Bewerber mit einer langjährigen Tätigkeit in einem der o.g. Berufe und Mitglieder der aktiven Freiwilligen Feuerwehr bzw. Bewerber, die bereit sind in die aktive Freiwillige Feuerwehr einzutreten.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. November 2009 an die Gemeinde Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal, OT Ammern.

Gött Bürgermeister

Ausschreibung Gemeindeschänke Horsmar

Verpachtung Gemeindeschänke Horsmar in 99976 Unstruttal OT Horsmar

Die Gemeindeverwaltung Unstruttal schreibt die Gemeindeschänke Horsmar mit Saal in der Gemeinde Unstruttal, OT Horsmar, Beberstedter Str. 1 zur Verpachtung vorrangig als Restaurant/ Tanz- und Vereinslokal aus.

Die Gemeindeschänke Horsmar umfasst:

- Saal ca. 170 Plätze
 Saalstube ca. 30 Plätze
 Gastraum ca. 40 Plätze
- große Küche mit Inventar
- Keller mit Lagerräumen, Kühlzelle und Toiletten
- vier Gästezimmer

Pachtzins: nach Vereinbarung

Pachtbeginn: 01.01.2010

Eine Brauereibindung ist nicht vorhanden.

Angebote sind bis zum 30.11.2009; 12:00 Uhr an die Gemeinde Unstruttal, Herrenstr. 43, 99974 Unstruttal OT Ammern zu richten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: (03601) 8862670 bei Frau Backhaus.

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN

Auszeichnung mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen

Am 20. Oktober 2009 wurden 13 Persönlichkeiten des Unstrut-Hainich-Kreises mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen ausgezeichnet.

Für die Gemeinde Unstruttal konnten Frau Inge Caspari und Herr Detelf Nonn, beide aus dem OT Reiser, diese Auszeichnung aus den Händen des Landrates Harald Zanker entgegennehmen.



In der Laudatio für Frau Caspari hieß es u.a.:

Sie sorgt als so genannte Verbindungsfrau zwischen den alten und neuen Einwohnern im Dorf dafür, dass auch Zugezogenene schnell heimisch werden. Sie hat den Heimatverein gegründet, schreibt Artikel für den reiserschen Teil im Amtsblatt, kümmert sich um die Senioren und gibt Nachhilfeunterricht für Aussiedler an der Volkshochschule. Außerdem ist sie aktives Mitglied im Ortschaftsrat und engagiert sich in der evangelischen Frauenhilfe.



In der Laudatio für Herrn Nonn würdigte unser Bürgermeister, Herr Gött, folgende Aktivitäten:

Der Name Detlef Nonn steht in Reiser für:

- Leidenschaftlicher Feuerwehrmann
- Kommunalpolitiker
- sowie Mitglied im Heimat- und Kirmesverein.
- Diese Ehrenämter nehmen einen erheblichen Teil seiner Freizeit in Anspruch.

Diese Auszeichnungen wurden auf Vorschlag des Ortsteilrates Reiser und Befürwortung durch den Bürgermeister vorgenommen.

Gött

Bürgermeister

Gemeinde Unstruttal

Telefon 03601/8862661 **FAX** 03601/448116

E-Mail info@gemeinde-unstruttal.de

Internet http://www.gemeinde-unstruttal.de

Öffnungszeiten:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag vormittags geschlossen 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

KINDERTAGESSTÄTTEN

Neue Fassade bei den "Unstrutspatzen"



Unsere Kindertageseinrichtung "Unstrutspatzen" erstrahlt seit wenigen Wochen Dank des Konjunkturpaketes II im neuen Glanz. Neue Fenster und eine gedämmte Fassade geben unserer Einrichtung ein freundliches Gesicht und tragen sicher zur Heizkostensenkung bei. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Unstruttal und

unserem Träger, dem Priorat für Kultur und Soziales gem. e. V., wurden in unsere Themenräume Brandschutzdecken eingezogen und mit dem Verlegen neuer Elektroleitungen begonnen. Wir Kinder hatten keine Mühe die neuen Fenster individuell zu gestalten und die farblich neu gestalteten Wände unserer Räume zu dekorieren.

Wir, Kinder und Erzieherinnen, sagen allen Verantwortlichen und Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön

VEREINE UND VERBÄNDE

Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

Werte Kunden!

Die Wasserzähler der Kunden des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf werden in den kommenden Wochen abgelesen. Die Ableser unseres Verbandes kommen in der Zeit von

Montag, den 09. November bis Montag, den 16. November 2009 nach Eigenrode,

Montag, den 09. November bis Montag, den 16. November 2009 nach Kaisershagen und

Montag, den 30. November bis Montag, den 07. Dezember 2009 nach Horsmar.

Unsere Ableser können sich entsprechend ausweisen. Sollten wir Sie nicht erreichen, hinterlassen unsere Ableser eine Karte.

In den Fällen, wo keine Ablesung erfolgen kann oder keine Meldung des Zählerstandes seitens des Kunden erfolgt, behalten wir uns, entsprechend den zur Zeit gültigen Satzungen unseres Verbandes, eine Schätzung des Verbrauches vor. Rückfragen zur Ablesung und Abrechnung richten Sie bitte an den Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf, Telefon 036075/31033, Fax 036075/31034, Frau Werner oder Frau Stiefel.

Mit freundlichen Grüßen Bode Werkleiter

OT AMMERN

Fahrt nach Friedrichroda zum "Singenden Hotel"

Am 24.09.2009 machten unsere Mitglieder der Volkssolidarität für den Monat September eine sehr schöne Busfahrt nach Friedrichroda.

Organisiert wurde diese von Frau Tschinkel vom Vorstand.

Obwohl das Wetter nicht so toll war, gab es unterwegs landschaftlich schon viel zu sehen. In dem sehr schönen Hotel wurden wir schon zu Kaffee und Kuchen erwartet.

An das ganze Team einen herzlichen Dank.

Das Unterhaltungsprogramm nach dem Kaffee war sehr gut und einmalig schön. Es waren alle von diesem Programm begeistert.



Nach dem Abendessen ging es wieder nach Hause. Die Meinung der Allgemeinheit – es war ein gelungener Nachmittag. Auch unserem Busfahrer "Holger" von Weingart – Reisen ein Dankeschön für die gute Hin- und Rückfahrt.

Edeltraud Wolter Volkssolidarität OG Ammern

OT EIGENRODE

Zur Eigenröder Ersterwähnung

Dr. Manfred Genzel, ein gebürtiger Eigenröder heute wohnhaft in Erfurt aber tief verwurzelt in seinem Heimatort und Umgebung, befasste sich in seiner Doktorarbeit ganz intensiv mit der Erstehungsgeschichte der Orte und Ortsnamen. Hier einiges aus seinem akribisch zusammengetragenen interessanten Fundus.

Ältere sprechen von einem 2. Eigenrode. Es soll nördlich vom heutigen Dorfe gestanden haben. Die struppige Schwarzdornhecke am Rande der Gemeindewiese sei Rest der gewesenen Einfriedung. Nun hat sich aber herausgestellt, dass es kein 2. Eigenrode gegeben haben kann. Recherchen haben ergeben, dass der Standort immer der gleiche geblieben ist. Der erwähnte Dornenheckenrest ist wahrscheinlich nur ein "Überbleibsel" der Schutzanlage, die den dörflichen Tränkwasserspeicher umgab. Wasser war in unserer Region immer eine rare Kostbarkeit, die es zu schützen galt. Bei Eigenrode (Eygenrode, Eigenroda, Eyginrade) hat es sich immer um den gleichen Ort gehandelt. Die Ursiedlung war ein Gassendorf, das nur aus 13 Häusern bestand, was in jener Zeit nicht außergewöhnlich war. Auch heute sprechen die Leute noch von der GASSE. Auf dem Straßenschild steht "Brunnenstraße".

Der kleine Ort besaß eine Gemarkung die noch heute das "Herzstück" der Flur darstellt. Sie bestand wohl aus 13 Gewannen. Die kleine Ursiedlung besaß keine Kirche und wohl auch keinen Friedhof. Die seelsorgische Betreuung erhielten die Einwohner im Nachbarort "Ebelrolderode". Dort wurden wohl auch die Toten begraben.

Für die Trinkwasserversorgung waren 2 Schöpfbrunnen gegraben. Der eine stand am südlichen Dorfende, vor dem "Stadtberge", der andere nördlich "In der Ecke".

Auch aus anderen, recht zuverlässigen Quellen, geht hervor, dass Eigenrode stets nur ein Dorf war, auch, wenn es zwischendurch eine Zeit lang von seinen Bewohnern verlassen worden war.

So wurde angeblich aus Trümmerresten der Ursiedlung und der untergegangenen Nachbarorte Elbicherode und Ebelrolderode ein wesentlich größeres Dorf errichtet, das den Namen Eigenrode beibehalten durfte.